

Öffentliche Bekanntmachung**Planfeststellungsverfahren für
den Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung vom Punkt (Pkt.) Mönchskaul bis
zum Pkt. Blatzheim, Bauleitnummer (Bl.) 4231, der Amprion GmbH**

Durch den voranschreitenden Braunkohlentagebau Hambach werden zukünftig eine Vielzahl von Energie- und Versorgungsleitungen unterbrochen. Zur Sicherung der durch diese Leitungen gewährleisteten Versorgung ist es daher vor der Unterbrechung zwingend erforderlich, Ersatz für die entfallenden Energie- und Versorgungsleitungen zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund den Neubau einer rd. 5,8 km langen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Mönchskaul – Pkt. Blatzheim. Die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Mönchskaul – Pkt. Blatzheim erhält die Bauleitnummer (Bl.) 4231.

Die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung verläuft im Rhein-Erft-Kreis zwischen den Leitungspunkten Mönchskaul (westlich der Ortschaft Heppendorf, Stadt Elsdorf) und Blatzheim (westlich der Ortschaft Manheim-Neu, Stadt Kerpen). An den Leitungspunkten Mönchskaul und Blatzheim werden Anbindungen mit den dort auf den Freileitungen Bl. 4178 und Bl. 4100 aufliegenden 380-kV-Stromkreisen hergestellt. Hierzu müssen am Pkt. Blatzheim zwei vorhandene Maste der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Oberzier – Kierdorf, Bl. 4100, demontiert und durch zwei neue 380-kV-Maste ersetzt werden.

Für das Neubauvorhaben hat die Amprion GmbH bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Zur Realisierung des Vorhabens werden einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Grundstücke in der Gemarkung Heppendorf (Flure 15, 16, 17, 53, 56 und 57) der Stadt Elsdorf sowie den Gemarkungen Sindorf (Flur 1), Blatzheim (Flure 1, 2, 29, 32, 34, 35 und 38) und Kerpen (Flur 22) der Stadt Kerpen beansprucht.

Unter Berücksichtigung der Flurneuabgrenzung und Flurneumerrierung im Zuge des Bodenordnungsverfahrens Hambach-Ost werden neben den vorgenannten Fluren Grundstücke in der Gemarkung Heppendorf (Flure 65 und 66) der Stadt Elsdorf sowie der Gemarkung Blatzheim (Flure 48, 49 und 50) der Stadt Kerpen beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 25.09.2013 bis 24.10.2013 einschließlich während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in der Stadtverwaltung Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, Stadtplanungsamt, Zimmer: 216 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Auch in der Stadt Elsdorf liegt der Plan im genannten Zeitraum aus. Hierauf weist die Stadtverwaltung in eigener Bekanntmachung hin.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **7. November 2013**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Kerpen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen

ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

3. Unter Berücksichtigung des § 43a Nr. 5 Satz 2 EnWG werden rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren sowie die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Kerpen, den 17.09.2013

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin